

Öffentliche Bekanntmachung
des der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport
zur Auswahl von Trägern für
Kurse zur Erstorientierung und Wertevermittlung für Asylbewerber/-innen

Allgemeines

Ein großer Teil der aktuellen Asylsuchenden stammt weder aus einem Land mit hoher Anerkennungsquote noch aus einem sicheren Herkunftsland. Aus diesem Grund werden ab Juli 2017 im Rahmen einer Projektförderung Träger bei der Durchführung flächendeckender Kurse zur Erstorientierung und Wertevermittlung für Asylsuchende („Erstorientierungskurse“) gefördert. In diesen Kursen erhalten Asylsuchende wesentliche Informationen über das Leben in Deutschland und erwerben gleichzeitig erste Deutschkenntnisse.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge realisiert die Kurse in Zusammenarbeit mit den Bundesländern im Rahmen seiner Projektförderung. Die Länder wählen hierfür die Träger aus, die die Kurse vor Ort durchführen werden.

Geförderte Maßnahmen

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge fördert im Rahmen einer Zuwendung Projekte, in denen Kurse nach dem Konzept „Erstorientierung und Deutsch lernen für Asylbewerber“ durchgeführt werden. Für die Durchführung der Kurse gelten folgende Voraussetzungen:

- Die Inhalte und Organisation der Kurse richten sich nach dem jeweils aktuellen Konzept „Erstorientierung und Deutschlernen für Asylbewerber“ des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (veröffentlicht unter:
<http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Integration/Sonstiges/konzept-kurse-asylbewerber.html?nn=9787606>)
- Jeder Kurs besteht aus sechs Modulen und maximal 300 UE. Das Modul „Werte und Zusammenleben“ ist verpflichtend durchzuführen und soll von jedem Teilnehmer besucht werden. Der Träger kann für jeden Kurs aus 10 weiteren Modulen fünf aus dem Konzept auswählen. Die Zahl der Unterrichtsstunden pro Woche soll 25 nicht überschreiten (= Vollzeitkurs).
- Teilnehmen an den Erstorientierungskursen sollen vorrangig Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die keine gute Bleibeperspektive haben, jedoch nicht aus einem sicheren Herkunftsland stammen. Schulpflichtige sowie vollziehbar ausreisepflichtige Personen dürfen nicht an den Maßnahmen teilnehmen. Ein Wechsel des Wohnortes ist für die Teilnahme unerheblich. Die Anwesenheit ist über tägliche Anwesenheitslisten zu dokumentieren.
- Jede/r Teilnehmende darf an nicht mehr als 300 Unterrichtseinheiten teilnehmen. Dies gilt auch bei Orts- oder Statuswechsel.
- Die Teilnehmendenzahl je Kurs muss grundsätzlich zwischen 12 und 20 betragen.
- In Kursen mit spezifischer Ausrichtung/Lokalisierung wird abweichend von der o.g. Regelung eine Mindestteilnehmendenzahl von 8 Personen ermöglicht. Sollte ein solcher Kurs durchgeführt werden, ist dies dem BAMF mitzuteilen und eine Genehmigung einzuholen. Dies betrifft:
 - Erstorientierungskurse, in denen nur Frauen teilnehmen,
 - Kurse im dünn besiedelten ländlichen Kreis (nach der Definition und Kategorisierung des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR),
 - Kurse, die sich ausschließlich an vulnerable Personengruppen richten (bspw. besonders traumatisierte Personen oder Menschen mit Behinderung).
- Der Kursbesuch ist statistisch zu erfassen. Die eingeforderten Daten (Teilnehmende je Kurs je Standort, differenziert nach Herkunftsland, Geburtsort, Geburtsland, Geburtsdatum und Geschlecht, Modulbesuche) sind quartalsweise über ein bereitgestelltes Online-Monitoring-System dem BAMF zur Verfügung zu stellen.
- Die im Projekt eingesetzten Lehrkräfte müssen eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Zulassung nach § 15 Abs. 1 und 2 IntV
- philologischer Hochschulabschluss (mind. Bachelor oder DQR Stufe 6)
- pädagogischer Hochschulabschluss (mind. Bachelor oder DQR Stufe 6)
- alle Personen mit Sprachlehrerfahrungen (mind. 500 UE)
- alle Personen mit Zertifikaten/Fortbildungen im DaF/DaZ-Bereich im Umfang von mind. 100 UE

Träger für die Projekte

Träger der geplanten Maßnahmen können sein:

- eingetragene Vereine, die seit mehreren Jahren in Bremen oder Bremerhaven in der Flüchtlingshilfe aktiv sind,
- In Bremen oder Bremerhaven tätige (gemeinnützige) Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sofern ihr vorrangiges Ziel die Flüchtlingshilfe oder die Erwachsenenbildung ist und
- Volkshochschulen und Volkshochschulverbände.

Träger kann nur sein, wer dem BAMF vom Land Bremen zur Förderung vorgeschlagen wird. Eine unmittelbare Antragstellung beim Bundesamt ist ausgeschlossen.

Die zur Antragstellung beim Bundesamt ausgewählten Träger sollen miteinander und mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport sowie mit dem Magistrat Bremerhaven zur Abstimmung des Kursangebotes und zur Besetzung freier Kursplätze kooperieren und mit den Trägern zur Unterbringung von Flüchtlingen, den Migrationsberatungsdiensten und anderen Beratungsdiensten zusammenarbeiten.

Träbergemeinschaften

Lokale Kooperationen der jeweiligen Zuwendungsempfänger mit weiteren Einrichtungen auch während der Projektlaufzeit entsprechend der Bedarfslage vor Ort sind ausdrücklich erwünscht. Hierbei ist jedoch immer ausschließlich der Antragsteller als Empfänger des Zuwendungsbescheides und zentraler Ansprechpartner gegenüber dem BAMF für die Gesamtdurchführung und -verwaltung der Projekte verantwortlich.

Der jeweilige Antragsteller muss privatrechtliche Verträge mit allen an der Umsetzung des Projektes beteiligten Partnern schließen. Hierin sind alle Rechte, Pflichten und sonstigen Anforderungen aufzuführen. Dies betrifft insbesondere:

- Art, Zweck, Höhe und Zeitraum von Zahlungen,
- Bedingungen und Zeitpunkte für die Auszahlung,
- Beschreibung der Zuständigkeiten und Aufgaben,
- Verpflichtung zur sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung von Finanz- und Sachmitteln ausschließlich zu den festgelegten Zielen,
- Abwicklung der Maßnahme und die Prüfung der Verwendung der Zahlungen entsprechend den Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P). Die in Betracht kommenden Bestimmungen sind möglichst dem Inhalt nach unmittelbar in den Vertrag zu übernehmen; das für den Erstempfänger vorzusehende Prüfungsrecht ist auch für die Bewilligungsbehörde (einschließlich für einen von ihr Beauftragten) zu ermöglichen,
- Rücktritt vom Vertrag. Ein wichtiger Grund für einen Rücktritt vom Vertrag ist insbesondere gegeben, wenn
 - die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
 - der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Letztempfängers zu Stande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
 - der Letztempfänger bestimmten - im Zuwendungsbescheid genannten - Verpflichtungen nicht nachkommt.
- die Anerkennung der Rückzahlungsverpflichtungen und der sonstigen Rückzahlungsregelungen durch den Letztempfänger,

- Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen,
- Vereinbarung, dass zur Erfüllung des Zweckes erworbene Gegenstände nach Ablauf des Projektes an den Erstempfänger zurückgegeben werden (und von diesem für weitere Maßnahmen zur Förderung der Integration von Zuwanderern eingesetzt werden).

Höhe der Förderung

Zuwendungsfähige Ausgaben sind nur Ausgaben, die zur Zielerreichung notwendig sind. Diese sind entsprechend zu begründen. Es gilt der Grundsatz, dass Bundeszuwendungen stets wirtschaftlich und sparsam zu verwenden sind.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind regelmäßig:

- a. Personalausgaben für eine Koordinierungsstelle mit maximal zwei Vollzeitstellen bis zu entsprechend TVöD E10 (F0817¹). Die Koordinierungsstelle übernimmt die Koordination der Erstorientierungskurse im entsprechenden Zuständigkeitsgebiet. Sie ist zuständig für die Projektverwaltung, die interne und externe Kommunikation, die Abstimmung mit dem BAMF und dem jeweiligen Bundesland, die Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung vor Ort, die Überwachung der Vorgaben in Bezug auf Zielgruppe und Lehrkräfte sowie die Gesamtdokumentation und Erfolgskontrolle des Projektes.
- b. Personalausgaben für die administrative Verwaltung mit maximal einer Vollzeitstelle bis zu entsprechend TVöD E9 (F0817).
- c. Personalausgaben für Lehrkräfte entsprechend TVöD E9/E10 (F0817) bzw. Honorare (F0822). Die Anzahl der geförderten Stellen ergibt sich aus dem Bedarf am jeweiligen Standort. Je Vollzeit-Kurs (25 UE/Woche) einschließlich Vor- und Nachbereitung sowie ggf. Nachhilfe für Teilnehmende kann maximal eine Vollzeitstelle angesetzt werden.
- d. Referentenhonorare für eine maximal zweitägige Einführungsveranstaltung zu Projektbeginn und für bis zu zwei weiterführende Schulungen der Lehrkräfte zu den spezifischen Inhalten der Erstorientierungskurse pro Haushaltsjahr mit maximal 84,00 Euro je Doppelstunde (F0822).
- e. Verweisberatung zur Kinderbetreuung: Honorare von bis zu 30 Euro für die einmalige Beratung eines erziehungsberechtigten Elternteils zu örtlichen Kinderbetreuungsangeboten (F0822).
- f. Gegenstände bis zu 410 Euro (F0831). Sofern nicht vorhanden, können insbesondere beschafft werden: Büroausstattung und IT für die Koordinierungsstelle, Moderationskoffer, Flipcharts, Whiteboards.
- g. Ortsübliche Mieten für Büroräume der Koordinierungsstelle (einschließlich Nebenkosten) und Mieten für Kursräume, sofern diese nicht unentgeltlich in AnKER-Einrichtungen, funktionsgleichen Einrichtungen, Sammelunterkünften oder von Bundesländern bzw. Kommunen zur Verfügung gestellt werden können (F0832).
- h. Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit, um die Erstorientierungskurse bei Multiplikatoren und der Zielgruppe bekannt zu machen, wenn diese als Auftrag vergeben werden sollen (F0835).
- i. Ausgaben für Unterrichtsmaterialien und Exkursionen (F0841) mit bis zu 1.000 Euro je geplantem Kurs.
- j. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer mit einem pauschalen Betrag von bis zu 8 Euro je Stunde (F0841) unter Beachtung des § 3 Nr. 26 a EStG.
- k. Ausgaben für einen Konzeptworkshop (nur neue Projektträger und bei erstmaliger Projektdurchführung) oder eine Einführungsveranstaltung für neue Lehrkräfte (bei ggf. weiteren Projekten) (F0841). Förderfähig sind insbesondere Raum- und Technikkosten. Bewirtungskosten sind nur in geringem Umfang förderfähig (max. 12,00 Euro pro Teilnehmer/in und Tag), sofern Höhe und Notwendigkeit nachvollziehbar begründet sind.
- l. Ausgaben für ein bis zu zweitägiges Vernetzungs-/Austauschtreffen der Lehrkräfte pro Haushaltsjahr (F0841). Förderfähig sind insbesondere Raum- und Technikkosten. Bewirtungskosten sind nur in geringem Umfang förderfähig (max. 12,00 Euro pro Teilnehmer/in und Tag), sofern Höhe und Notwendigkeit nachvollziehbar begründet sind.

¹ Diese und die folgenden Ziffern beziehen sich auf die jeweiligen Posten im Finanzierungsplan.

- m. Ausgaben für bis zu zwei zweitägige weiterführende Schulungen für Lehrkräfte pro Haushaltsjahr (F0841). Hierbei muss es sich um Schulungen zu Themen handeln, die sich aus dem speziellen Bedarf der Erstorientierungskurse entwickeln und einen entsprechenden Bezug zu diesen haben. Förderfähig sind insbesondere Raum- und Technikkosten. Bewirtungskosten sind nur in geringem Umfang förderfähig (max. 12,00 Euro pro Teilnehmer/in und Tag), sofern Höhe und Notwendigkeit nachvollziehbar begründet ist.
- n. Pauschale für Verwaltungsausgaben bzw. Geschäftsbedarf mit bis zu 5% der Gesamtausgaben des Projektes (F0842).
- o. Reise- sowie ggf. Übernachtungskosten der hauptamtlichen Projektmitarbeiterinnen und -mitarbeiter im Rahmen der Projektdurchführung (F0844) unter Beachtung des Bundesreisekostengesetzes (BRKG). Für die Antragstellung kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ein pauschaler Betrag von 225 Euro je beschäftigter Person und Monat angesetzt werden.
- p. Anschaffung von BahnCards für die hauptamtlichen Projektmitarbeiterinnen und -mitarbeiter, sofern diese nachweislich der Einsparung von Fahrtkosten dient (F0844).
- q. Reisekosten für Lehrkräfte zu einer Einführungsveranstaltung zu Projektbeginn sowie einem Vernetzungs-/Austauschtreffen (F0844) und zwei weiterführenden Schulungen pro Haushaltsjahr. Für die Antragstellung kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ein einmaliger pauschaler Betrag von 600 Euro je Lehrkraft angesetzt werden.
- r. Fahrtkosten für Lehrkräfte und ehrenamtliche Helferinnen und Helfer in den Kursen als Pauschale mit 20 Cent/Kilometer (F0844) unter Beachtung des Bundesreisekostengesetzes (BRKG). Im Rahmen der Antragstellung kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ein pauschaler Betrag von 80 Euro je Lehrkraft und Monat angesetzt werden.

Nicht förderfähig durch das Bundesamt sind insbesondere

- Tagegelder oder Verpflegungskosten im Rahmen von Reisen
- Kosten für Kinderbetreuung (ausgenommen Verweisberatung, siehe oben)
- Mieten oder IT-Ausstattung der Lehrkräfte
- Fiktive Mieten für entgangene Gebühren Dritter
- Investitionsausgaben
- Auslandsreisekosten
- Bau- und Renovierungsausgaben
- Fahrzeuganschaffungen
- Reparaturausgaben

Da Förderungen des Bundes nur nachrangig möglich sind, ist für die einzelnen Projekte ein Eigen- oder Drittmittelanteil in Höhe von mindestens 10% der Gesamtausgaben erforderlich. Hiervon kann das Bundesamt bei entsprechender Begründung im Einzelfall absehen bzw. einen geringeren Anteil zulassen.

Einbindung von Ehrenamtlichen

Die Einbindung von Ehrenamtlichen ist ausdrücklich erwünscht. Eine Zusammenarbeit bzw. Kooperation mit anderen Organisationen ist möglich.

Ergänzende Förderung für die Kurse in der Stadtgemeinde Bremen:

Kinderbetreuung: Aus kommunalen Mitteln wird für die Stadtgemeinde Bremen ggf. notwendige Kinderbetreuung (im Umfang von €14,50 pro Stunde) gefördert.

Für die Kinderbetreuung sind gesonderte Anträge, Konzepte und Finanzierungspläne nach Auswahl der Träger durch das Land Bremen, bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration einzureichen.

Hinweis zur Kinderbetreuung in Bremerhaven:

Zur möglichen Absicherung einer erforderlichen Kinderbetreuung wird eine Abstimmung mit dem Amt für Jugend, Familie und Frauen/Abteilung Kinderförderung im Rahmen der gesetzlichen Regelungen empfohlen.

Projektlaufzeit

Projektmaßnahmen sind förderfähig, wenn sie frühestens am **01.01.2020** beginnen und spätestens zum **31.12.2022** enden.

Antragsverfahren

I. Phase

Das Land Bremen wählt in einem ersten Schritt voraussichtlich zwei Träger aus, die dem Bundesamt zur Förderung vorgeschlagen werden. Bitte schicken Sie hierfür bis zum 31.08.2019 eine Projektskizze an:

Frau Sevda Atik oder Herrn Rainer Schmidt
Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport
Referat Integrationspolitik, Migrations- und Integrationsbeauftragte
Bahnhofplatz 29,
28195 Bremen

Die Projektskizze muss folgende Punkte enthalten²:

- **Selbstdarstellung des Antragstellers** und ggf. der Projektpartner - Informationen zu Organisationsform, Erfahrungen im Bereich der Integration, frühere/laufende Projekte und Vernetzung mit anderen Akteuren. Ggf. Ausführungen zum geplanten Personal.
- **Kursstandorte** – Beschreibung der geplanten Standorte, des Bedarfs vor Ort und erwarteter Entwicklungen/Veränderungen im Hinblick auf die Durchführung der Kurse. Bitte verzichten Sie auf Verweise zur Gesamtsituation in Deutschland und auf allgemeine Statistiken.
- **Projekttablauf** – Beschreibung der zeitlichen Abläufe im Projekt (Planungsphase/Durchführung), ggf. auch grafisch auf einer Zeitachse
- **Organisation der Kurse** – Beschreibung der räumlichen und praktischen Organisation der Kursdurchführung, der Auswahl und des Einsatzes der Lehrkräfte. Wie wird eine hohe Qualität des Unterrichts gewährleistet?
- **Inhalte der Kurse** - ggf. Planungen zur Operationalisierung des Konzepts oder zur Vereinheitlichung von Kursinhalten
- **Kooperationen** - Beschreiben Sie die geplante Kooperation und Aufgabenteilung im Projekt sowie die Zusammenarbeit mit externen Partnern
- **Erfolgskontrolle** - Bitte entwickeln Sie mindestens drei Indikatoren für den Projekterfolg. Diese sollen zwar nicht nur, können aber auch konkret messbare Ergebnisse sein (z.B. Teilnehmerszahlen).
- **Öffentlichkeitsarbeit** - Darstellung der geplanten Öffentlichkeitsarbeit
- **Sicherstellung der Projektdurchführung** - Mit welchen Maßnahmen wird eine personelle Kontinuität in der Projektdurchführung erreicht? Wie soll die Projektdurchführung in Ausnahmefällen sichergestellt werden (z.B. Vertretungen im Krankheitsfall oder Nachgewinnung von qualifiziertem Personal).
- **Eckdaten zum Finanzierungsplan** - Grobe Aufstellung zu Anzahl und Bezahlung geplanter Lehrkräfte, zu wesentlichen Anschaffungen und zu den erwarteten Mietkosten mit jeweils kurzer Erläuterung.

² Weitere Punkte oder detailliertere Anforderungen sind möglich, aus Sicht des Bundesamtes für eine Auswahlentscheidung jedoch nicht erforderlich. Zum Finanzierungsplan sollte lediglich über die Hauptbestandteile geprüft werden, ob die Kosten plausibel oder ggf. unverhältnismäßig zum Kursangebot ist

- **Ggf. Konzept zur Kinderbetreuung im Rahmen der kommunalen Förderung der Stadtgemeinde Bremen.**

Die im Antrag geforderten Angaben beziehen sich nur auf den antragstellenden Träger und nicht auf evtl. Kooperationspartner.

Die Projektskizze soll nicht länger als 20 Seiten sein (Schriftgröße Arial 11 oder entsprechend).

Die Projektskizzen werden - ggf. unter Berücksichtigung der Stellungnahmen verschiedener Abstimmungsebenen - bewertet. Auf Basis dieser Bewertung erfolgt eine Auswahlentscheidung für eines oder mehrere Projekte bis zum 30.09.2019.

Zusätzlich zur Projektskizze müssen folgende Dokumente zur Überprüfung der finanziellen Zuverlässigkeit beigelegt werden:

- Aktueller (finanzieller) Geschäftsbericht (inkl. Jahresabschluss)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes zur Erteilung öffentlicher Aufträge/Bescheinigung in Steuersachen (nicht älter als ein Jahr)
- Nachweis der Unterschriftsberechtigung des Unterschriftsetzenden unter den Antrag
- Formlose Erklärung zur Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen
- Bei Vereinen: Satzung des Vereins und Auszug aus dem Vereinsregister

II. Phase

Die ausgewählten Träger werden zur Einreichung der Projektskizze sowie eines detaillierten Finanzierungsplans und ggf. Kopien der Partnerschaftsvereinbarungen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge aufgefordert.

Ausschluss vom Auswahlverfahren

Beim Vorliegen folgender Kriterien sind Projektkonzepte vom Auswahlverfahren ausgeschlossen:

- Verspäteter Eingang der Projektskizze, ausschließliche Übersendung der Skizze per Fax oder per E-Mail,
- Unvollständigkeit der Projektskizze,
- Verspäteter Eingang oder Unvollständigkeit der Dokumente zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung,
- Maßnahmen sind mit Gewinnstreben verbunden,
- Hinweise auf eine fehlende Sicherung der Finanzierung des Projektes,
- Hinweise auf Vermögensdelikte,
- Keine Einhaltung des Förderzeitraums gemäß dieser Aufforderung

Individuelle Fristverlängerungen oder das Nachreichen von Unterlagen sind grundsätzlich nicht möglich.

Kein Anspruch auf Förderung

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen. Auch die Auswahl durch das Land Bremen begründet noch keinen Anspruch auf Förderung durch das BAMF.

Kontakt

Für Fragen zum Interessenbekundungsverfahren stehen Ihnen als Ansprechpartner Herr Rainer Schmidt (Rainer.Schmidt@soziales.bremen.de) oder Frau Sevda Atik (Sevda.Atik@soziales.bremen.de) per Mail zur Verfügung.